

67. 1. Bedeutung der Worte „bei dem Betriebe“ in §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.
2. Bedeutung der Worte „dans les fonctions“ in Art. 1384 des bürgerl. Gesetzbuches.¹
- II. Civilsenat. Ur. v. 11. Oktober 1889 i. S. Deutsche Kontinental-Gasgesellschaft in D. (Bekl.) w. C. (Kl.) Rep. II. 173/89.
- I. Landgericht Düsseldorf.
II. Oberlandesgericht Köln.

¹ Vgl. „Reichsrecht“ Nr. 22 S. 124.

Gründe:

„1. Nach §. 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 würde die gegenwärtige, gegen den Betriebsunternehmer des in Rede stehenden Werkes erhobene Klage ausgeschlossen sein, wenn die Verletzung des Klägers sich „bei dem Betriebe des Werkes“ ereignet hätte. Wenn nun auch die durch das genannte Gesetz eingeführten Verwaltungsgerichte entschieden haben, daß ein Unfall beim Betriebe nicht vorliege, dem Kläger also keine Entschädigung auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zukomme, so hat doch das Prozeßgericht selbständig die Frage zu prüfen, ob der Unfall sich beim Betriebe ereignet habe, und ob dadurch dem jetzt erhobenen Anspruche des Klägers materiell die Grundlage entzogen sei. Dieser Prüfung hat sich auch der Berufungsrichter unterzogen, indem er ausspricht, daß jenen Entscheidungen, welche im vorliegenden Falle einen ursachlichen Zusammenhang zwischen dem Unfälle und dem Betriebe des Werkes vermiffen, beizutreten sei. Die Revisionsklägerin rügt, daß diese Erwägung des Berufungsgerichtes einen Rechtsirrtum enthalte, indem der Begriff des Betriebes in weiterem Sinne aufzufassen sei. Es muß jedoch der Auffassung des Berufungsgerichtes beigetreten werden. Das Unfallversicherungsgesetz geht ähnlich wie das Haftpflichtgesetz von der Voraussetzung aus, daß ein ursachlicher Zusammenhang zwischen dem Betriebe oder dessen besonderen Gefahren und dem Unfälle erkennbar sein müsse. Ein bloß zeitliches oder örtliches Zusammentreffen zwischen dem Betriebe oder der Betriebsanlage und dem eingetretenen Schaden genügt nicht ohne weiteres zur Anwendung des Gesetzes. Es muß wenigstens ein mittelbarer Zusammenhang mit den Gefahren, die der Betrieb mit sich führt, vorhanden sein.

Vgl. Woedtke, Unfallversicherungsgesetz 3. Aufl. S. 79 flg.

Im einzelnen Falle wird es zum großen Teile Sache der thatsächlichen Feststellung sein, ob ein Unfall sich beim Betriebe ereignet habe. Wenn im vorliegenden Falle, wo die Verletzung durch einen heftigen nach dem Kopfe des Verletzten ausgeführten Schlag mit einem Stocke herbeigeführt worden ist, das Berufungsgericht angenommen hat, daß dieselbe sich nicht „beim Betriebe“ ereignet habe, so kann darin mit Rücksicht auf den oben erläuterten Sinn des Gesetzes ein Rechtsirrtum nicht erkannt werden.

2. Es fragt sich weiter, ob die von der Revisionsklägerin erhobene Rüge, daß der Berufungsrichter den Art. 1384 des bürgerl. Gesetzbuches unrichtig angewendet habe, als begründet zu erachten sei. In dieser Beziehung muß zunächst das Argument der Revision als unzutreffend bezeichnet werden, daß mit der Feststellung, die Verletzung habe nicht beim Betriebe sich ereignet, zugleich festgestellt sei, daß der Arbeiter M., welcher den Schlag geführt hat, denselben nicht im Sinne des Art. 1384 in Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte geführt habe. Die Worte im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes „bei dem Betriebe“ und in Art. 1384 „dans les fonctions“, sowie die sich daran knüpfenden Rechtsbegriffe gehen von ganz verschiedenen Voraussetzungen aus und haben eine ganz verschiedene Bedeutung, sodaß sie nicht miteinander in Parallele gestellt werden können. Es ergibt sich dies schon daraus, daß das Unfallversicherungsgesetz überhaupt einen préposé im Sinne des Art. 1384 nicht kennt und nur danach fragt, ob der von einem Unfälle Betroffene objektiv beim Betriebe verletzt worden ist. Sollte hierbei zufällig ein anderer in der Fabrik Beschäftigter mitgewirkt haben, so ist es wiederum für die Anwendung des Gesetzes gleichgültig, wie subjektiv die Handlung dieses Anderen im Verhältnisse zu seinem Auftraggeber zu qualifizieren sei. Demnach ist lediglich zu prüfen, ob an und für sich die Voraussetzungen des Art. 1384 gegeben sind.

Dem Berufungsrichter kann darin nur beigestimmt werden, daß M., welcher mit bestimmten Geschäften in der Fabrik betraut war, als préposé im Sinne des Art. 1384 anzusehen war. Dieses Gesetz macht nun die Auftraggeber für den Schaden verantwortlich, welchen die von ihnen Beauftragten „dans les fonctions auxquelles ils les ont employés“ verursacht haben. Nach der überwiegend in der französischen Doktrin und Rechtsprechung vertretenen, für richtig zu erachtenden Auffassung kann es zur Anwendung des Art. 1384 nicht genügen, daß etwa ein zeitliches Zusammentreffen der schädigenden Handlung mit der Ausführung des Auftrages stattfindet, noch auch, daß die schädigende Handlung aus Anlaß oder infolge der Ausführung des Auftrages ausgeübt worden ist. Vielmehr ist erforderlich, daß die Handlung zur Vollziehung des Auftrages „dans l'exercice des fonctions“ stattgefunden habe. Es muß also die schädigende Handlung in den Kreis derjenigen Verrichtungen gehören,

welche die Ausführung des Auftrages darstellen. Handlungen, welche außerhalb dieses Kreises liegen, erzeugen nicht die Haftpflicht des Kommittenten. Liegt aber eine schädigende Handlung der ersteren Art vor, so ist der Auftraggeber für die Folgen derselben verhaftet, ohne Rücksicht darauf, ob er im einzelnen Falle eine solche Handlung seines Beauftragten vorhersehen oder verhindern konnte, und ob etwa ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Auftrage obwaltet.

Vgl. Sourdat, *Responsabilité en dehors des contrats* Bd. 2 Nr. 888. 902 flg.; Laurent, Bd. 20 Nr. 582 flg.; Urteil des Pariser Kassationshofes vom 3. März 1884 in Sirey, 1885, Abt. 1 S. 21.

Das Urteil nimmt als erwiesen an, daß M., als er dem Kläger die Verletzung zufügte, dans ses fonctions gehandelt habe, und hat einen dahingehenden Beweisanspruch der Beklagten, daß die Verletzung während einer Arbeitspause erfolgt sei, mit der Erwägung abgelehnt, daß nach dem unangefochtenen Thatbestande des ersten Urtheiles, sowie nach den in dem Urtheile der Strafkammer enthaltenen Feststellungen als bewiesen anzunehmen sei, daß die Mißhandlung des Klägers unmittelbar bei der Ausführung der aufgetragenen Arbeit stattgefunden habe, daß aber auch selbst dann, wenn die Behauptung der Beklagten wahr wäre, die Verantwortlichkeit der Beklagten nicht ausgeschlossen sein würde, weil die Mißhandlung nicht nur im Fabriklokale der Beklagten, sondern auch während der Arbeitszeit aus Anlaß der aufgetragenen Arbeit von einem Arbeiter an seinem Mitarbeiter verübt worden sei.

Die Revision macht nun geltend, daß der vorerwähnte Beweisanspruch der Beklagten ohne genügende Begründung übergangen worden sei. Für die Frage, ob M. dans ses fonctions gehandelt habe, sei es offenbar erheblich, ob die Mißhandlung während einer Arbeitspause erfolgt sei. Aus den Erwägungen des Urtheiles bezüglich dieses Punktes ergebe sich zugleich, daß der Berufungsrichter den Art. 1384 unrichtig aufgefaßt habe.

Die letztere Rüge muß für begründet erachtet werden. Die in der eventuellen Erwägung des Berufungsrichters hervorgehobenen Thatumstände erscheinen nicht ausreichend, um die Verantwortlichkeit der Beklagten daraus herzuleiten. Insbesondere kann es nach der oben gegebenen Erläuterung nicht genügen, daß die Verletzung „aus Anlaß

der aufgetragenen Arbeit“ während der Arbeitszeit erfolgt sei. Es fehlt die Feststellung, daß die Mißhandlung in Ausführung der Arbeit geschehen sei, daß sie sich als eine zur Ausführung des Auftrages gehörige Handlung und damit als einen Teil der Ausführung selbst darstelle. Sofern daher die Entscheidung lediglich durch diese eventuelle Erwägung getragen werden müßte — welcher Fall, wie sich aus Nachstehendem ergeben wird, wirklich vorliegt — ist dieselbe wegen unrichtiger Anwendung des Art. 1384 aufzuheben, wobei noch zu bemerken ist, daß auch die übrigen Erwägungen des Urteiles nicht etwa zu der Annahme führen können, daß der Berufungsrichter von der richtigen Auffassung des Gesetzes ausgegangen sei.

Was nun die Feststellung betrifft, daß die Mißhandlung während der Arbeit, nicht in einer Arbeitspause, stattgefunden habe, so muß die prozessualische Rüge, daß der in dieser Hinsicht erbotene Beweis der Beklagten ohne genügende Begründung übergangen worden sei, für gerechtfertigt erachtet werden. In dieser Hinsicht erscheint die Hinweisung des Berufungsrichters auf den unangefochtenen Thatbestand des ersten Urteiles bedeutungslos, da dieser nur im Eingange die Thatsache erwähnt, daß der Kläger von seinem Mitarbeiter M. „als beide in der Gasfabrik . . . arbeiteten“, geschlagen worden sei, eine Thatsache, welche nicht ausschließt, daß die Mißhandlung in einer bei der Arbeit gemachten Pause erfolgt sei. Der fernere Grund des Berufungsrichters, daß nach den in dem Urteile der Strafkammer enthaltenen Feststellungen als bewiesen anzunehmen sei, daß die Mißhandlung unmittelbar bei der Ausführung der aufgetragenen Arbeit stattgefunden habe, übersieht, daß durch eine solche Annahme neue Beweise, die das Gegenteil darzutun geeignet sind, nicht ausgeschlossen werden. Wenn man selbst in dieser Begründung den Auspruch des Gerichtes annehmen wollte, daß das Gegenteil von dem, was zum Beweise erboten worden, bereits als bewiesen anzunehmen sei, so würde auch dadurch der neu erbotene Zeugenbeweis rechtlich nicht abgeschnitten sein, da, wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, der im §. 411 C.P.D. enthaltene Grundsatz nur von der Eideszuschreibung gilt.

Hiernach unterliegt das Urteil, soweit es auf der thatsächlichen Annahme beruht, daß die Mißhandlung unmittelbar bei Ausführung der Arbeit stattgefunden habe, schon wegen mangelnder Begründung

und Verletzung des §. 259 C.P.D. der Aufhebung (§. 513 Nr. 7 daselbst).

Da es noch auf thatsächliche Erörterungen ankommt, mußte die Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz erfolgen."